

Einseitiger Vertragsbruch

Rainer Handwerk, Hornbach

Die Darlegung der Gründe für den Antrag zur Abschaffung der unechten Teilortswahl der Walldürner Liste durch die Herren Niemann und Ullrich kann ich - bei aller persönlichen Wertschätzung der beiden Herren - nicht unerwidert lassen.

Die Abschaffung der unechten Teilortswahl ist - sollte sie im Gemeinderat eine Mehrheit finden - ein einseitiger Bruch bestehender Verträge, die im Zuge der Gemeindereform zwischen der Stadt Walldürn und den einzelnen, selbständigen Gemeinden abgeschlossen wurden.

Die von den - jetzt in dieser Sache aktiv gewordenen Gemeinderatsfraktionen beklagte - "Schieflage", war bei Vertragsabschluss gewollt und ein gerechter Ausgleich für die verlorene Eigenständigkeit von Gemeinden, die durchaus nicht jünger oder unselbständiger waren als Walldürn. Ein Altheimer Wähler gab in diesem Vertrag einen Teil des Gewichtes seiner Altheimer Stimme in Altheim zugunsten des dadurch größer werdenden Walldürns auf.

Wenn ich versuche, die Motive, die tatsächlich hinter dem Antrag zur Abschaffung der unechten Teilortswahl stehen, zu finden, hilft die Frage des Kriminalisten oder Lenins "Wem nützt es" weiter.

Der Ruf nach gerechterer Wertung der abgegebenen Stimmen ist- - schaut man sich die letzten Wahlergebnisse an - so uneigennützig nicht. Vielmehr wird der Versuch gemacht, geltendes Recht zum persönlichen Vorteil der Initiatoren und zugunsten der dahinter stehenden Parteien zu ändern.

Das wird von den Antragstellern (aus gutem Grund?) nicht erwähnt. Mir persönlich drängt sich der Eindruck auf, dass einzig die Erfolglosigkeit der Antrag stellenden Parteien und Kandidaten bei den Wahlen in den Teilorten der Auslöser des Antrages ist.

Hier soll ganz offensichtlich ein Mangel an Überzeugungskraft nicht durch verstärktes Engagement in und für die Teilorte ausgeglichen werden, sondern durch die Änderung der geltenden Rechts korrigiert werden.

Die Meinung der Bürger in den Teilorten, und das sind, über alle Ortsteile gezählt, nun doch über 2000 Wahlberechtigte, spielen bei der Antragstellung offensichtlich keine wesentliche Rolle.

Doch genau diese Gefahr war vor Jahrzehnten der Grund für den Vertragsbestandteil "Unechte Teilortswahl".

Fränkische Nachrichten 07. November 2009

Adresse der Seite: http://www.fnweb.de/meinung/leserbriefe/20091107_srv0000004998566.html

08.11.2009 http://www.fnweb.de/meinung/leserbriefe/20091107_srv0000004998566.html